

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

7. Jahrgang

kostenlos

Guben 12.12.2007

Nr. 03/2007

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007** **Seite 2**
- Präambel
§ 1 Neufassung des § 5 Absatz 3
§ 2 Inkrafttreten
- 2. 1. Änderungssatzung der Abwasseranschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007** **Seiten 3 - 4**
- Präambel
§ 1 Neufassung des § 5
§ 2 Inkrafttreten
- 3. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25. 01. 2007** **Seiten 4 - 6**
- Präambel
§ 1 Neufassung des § 3 Absatz 1
§ 2 Neufassung des § 7 Absatz 2
§ 3 Inkrafttreten
- 4. Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21. 11. 2007** **Seiten 7 - 8**
- Beschluss Nr. VV 32/07
 - Beschluss Nr. VV 33/07
 - Beschluss Nr. VV 34/07
 - Beschluss Nr. VV 35/07
 - Beschluss Nr. VV 36/07
 - Beschluss Nr. VV 37/07
 - Beschluss Nr. VV 38/07
 - Beschluss Nr. VV 39/07
 - Beschluss Nr. VV 40/07
 - Beschluss Nr. VV 41/07
 - Beschluss Nr. VV 42/07
 - Beschluss Nr. VV 43/07
 - Beschluss Nr. VV 44/07
 - Beschluss Nr. VV 45/07

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 19.400

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel:

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
 - der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
 - des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14),
 - der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332),
 - der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 21.11.2007 mit Beschluss Nr. VV 45/07 die folgende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 25.01.2007 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 5 Absatz 3
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 5 Absatz 3

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren in Höhe von 3,00 € pro Mahnung.

Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 21.11.2007

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender
der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.01.2007 des GWAZ, beschlossen am 21.11.2007 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 45/07, wird hiermit nach den Bestimmungen der Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 21.11.2007

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Abwasseranschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 21.11.2007 mit Beschluss Nr. VV 44/07 die folgende 1. Änderungssatzung der Abwasseranschlussbeitragsatzung vom 25.01.2007 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 5
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 5

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E I 0,82 Euro je angefangenem m² modifizierter Grundstücksfläche. Für die rechtlich selbständige Anlage E I werden bei der Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 70 v.H., nur für Niederschlagswasser 30 v. H. des Beitrages erhoben.

- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E II 2,89 Euro je angefangenem m² Beitragsfläche.
- (3) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E III 1,77 Euro je angefangenem m² Beitragsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.04.2007 in Kraft.

Guben, den 21.11.2007

K.- D. H ü b n e r
Verbandsvorsteher

P. J e s c h k e
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung des GWAZ vom 25.01.2007, beschlossen am 21.11.2007 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 44/07, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die

den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 21.11.2007

K.- D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)

hat die Versammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 21.11.2007 mit Beschluss Nr. VV 43/07 die fol-

gende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 3 Absatz 1
- § 2 Neufassung des § 7 Absatz 2
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 3 Absatz 1

Der § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.

§ 2
Neufassung des § 7 Absatz 2

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden,

sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	35,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	196,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	875,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1750,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	2065,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2327,50 Euro

ab 01.01.2008

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	60,50 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	338,80 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1512,50 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	3025,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3569,50 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	4023,25 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II
ab 01.01.2007

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	87,72 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	210,60 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	351,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	526,44 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III
ab 01.01.2007

Zählergröße / Nenndurchfluss		Jahresgrundgebühr
bis Qn	2,5 m ³ /h	51,36 Euro
Qn	6,0 m ³ /h	123,24 Euro
Qn	10,0 m ³ /h	205,44 Euro
Qn	15,0 m ³ /h	308,16 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Guben, 21.11.2007

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung vom 25.01.2007 des GWAZ, beschlossen am 21.11.2007 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 43/07, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 21.11.2007

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21. 11. 2007

Beschluss Nr. VV 32/07

Die Verbandsversammlung beschließt:

den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschluss Nr. VV 33/07

Die Verbandsversammlung beschließt,

der Trinkwassermengenpreis für das Wirtschaftsjahr 2008 wird mit 1,72 €/m³ beibehalten.

Der Jahresgrundpreis wird mit 53,07 €/Qn 2,5 (netto) und der daraus resultierenden Staffelung beibehalten. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 34/07

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Abwassermengengebühr für kanalentsorgtes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 3,04 €/m³ beizubehalten.

Zur teilweisen Abdeckung der Fixkosten bleibt die Grundgebühr bestehen. Die Jahresgrundgebühr beträgt 29,44 €/Qn 2,5.

Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 35/07

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Mengengebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 3,96 €/m³ beizubehalten. Die Jahresgrundgebühr ist für das Wirtschaftsjahr 2008 auf 60,50 €/Qn 2,5 anzupassen.

Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 36/07

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Abwassergebühr für die Fäkalentsorgung saisonal im Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 12,60 € beizubehalten. Die Grundgebühr bleibt unverändert bei

14,65 €/Verbrauchsstelle und Jahr. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 37/07

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 20,09 €/m³ beizubehalten.

Beschluss Nr. VV 38/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Entsorgungsgebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den
Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 1,84 €/m³ beizubehalten.

Beschluss Nr. VV 39/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Entsorgungsgebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den
Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2008 bei 1,48 €/m³ konstant zu halten.

Beschluss Nr. VV 40/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 in der anliegenden Form zu
bestätigen.

Beschluss Nr. VV 41/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Aufhebung des Beschlusses VV 16/07 – 1. Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
28. 06. 2007.

Beschluss Nr. VV 42/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der
dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 43/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ
vom 25. 01. 2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 44/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die 1. Änderungssatzung der Abwasseranschlussbeitragssatzung des GWAZ vom
25. 01. 2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 45/07

Die Verbandsversammlung beschließt,
die 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
GWAZ vom 25. 01. 2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.